

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1981)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Liechtensteinische Massnahmen über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938817>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die zweite Ueberfremdungs-Initiative, die sogenannte Schwarzenbach-Initiative, benannt nach ihrem Promotor, dem damaligen Nationalrat James Schwarzenbach. Bei einer überdurchschnittlichen Stimmbeteiligung (74,1 Prozent) wurde sie am 7. Juni 1970 von 550'000 Stimmberechtigten gutgeheissen, während 650'000 mit Nein votierten; in 13½ Ständen überwog die Nein-Minderheit, während 6½ Kantone einen Ja-Ueberschuss aufwiesen.

- Schiffbruch erlitt die dritte Ueberfremdungs-Initiative, die von der Nationalen Aktion lanciert worden war. Im Oktober 1974 vereinigte das Volksbegehren bei einer erneut hohen Stimmbeteiligung von 70 Prozent 880'000 Ja auf sich, während 1,7 Mio. Stimmberechtigte ein Nein einlegten. Alle Stände wiesen diesmal eine Nein-Mehrheit auf.

- Noch deutlicher als bei der dritten Initiative fiel das Abstimmungsergebnis für die Nummern vier und fünf aus, die 1977 zur Abstimmung gelangten. Das von den Republikanern gestartete dritte Volksbegehren "zum Schutz der Schweiz" wie auch die Initiative "zur Beschränkung der Einbürgerungen", lanciert wiederum von der Nationalen Aktion, scheiterten deutlich.

- Hängig ist eine weitere Initiative, die ebenfalls aus überfremdungspolitischen Gründen ergriffen worden war: das von der Nationalen Aktion im Herbst 1979 eingereichte Volksbegehren "gegen den Ausverkauf der Heimat".

### LIECHTENSTEINISCHE MASSNAHMEN ÜBER DIE BEGRENZUNG DER ZAHL DER AUSLÄNDER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit vom 6. November 1963 verordnete die Fürstliche Regierung am 9. September 1980 folgendes:

Art. 1 Zwischen dem Anteil der liechtensteinischen und der ausländischen Wohnbevölkerung und der Zahl der liechtensteinischen und der ausländischen Erwerbstätigen ist ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben.

Als ausgewogenes Verhältnis gilt ein Ausländeranteil von höchstens einem Drittel der Gesamtbevölkerung.

Zu diesem Zwecke wird die Zulassung von Aufenthaltern und ihrer Familienmitglieder von Grenzgängern und Saisonarbeitern gemäss nachstehenden Vorschriften begrenzt.

Art. 2 Uebersteigt der Anteil der ausländischen Bevölkerung einen Drittel der gesamten Wohnbevölkerung, kann die Regierung abweichend von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung folgende Massnahmen treffen:

- a) Verlängerung der Mindestfrist für die Umwandlung von Grenzgänger- in Aufenthaltsbewilligungen von 10 auf bis zu 15 Jahre und Erstreckung der Mindestfrist für die Umwandlung von Saisonbewilligungen in Aufenthaltsbewilligungen von 45 Monaten während 5 Jahren auf bis zu 90 Monaten während 10 Jahren;
- b) Verlängerung der Frist für den Wechsel von einer Berufsbranche in eine andere auf 5 Jahre;
- c) Begrenzung der Zahl der Ausländer nach Betrieben und Nationalitäten;
- d) Verlängerung der Frist für die Erteilung von Familienbewilligungen.

Weitere Artikel umschreiben:

- Besondere Bestimmungen für Aufenthalter
- Besondere Bestimmungen für Grenzgänger
- Besondere Bestimmungen für Saisonarbeiter
- Besondere Bestimmungen für Kurzaufenthalter und Grenzgänger mit kurzfristiger Tätigkeit
- die Erteilung von Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer sowie
- das Meldewesen.

Besondere Rechtsstellung der Schweizer in Liechtenstein und der Liechtensteiner in der Schweiz.

Die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat stützt sich sowohl auf den Zollanschlussvertrag als auch auf den Niederlassungsvertrag vom 6.7.1874. In die erste Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 28.12.1923 wur-

de unter anderem die Bestimmung aufgenommen, dass den Angehörigen des andern Staates der Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitsannahme nicht verweigert wird, sofern nicht besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Am 23. Januar 1941 wurde ein neues Abkommen über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen abgeschlossen. Auf Grund dieses Abkommens erhielten die vor dem 1.1.1924 im Fürstentum Liechtenstein eingebürgerten Liechtensteiner auf Gesuch hin eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Diese Unterscheidung zwischen Alt- und Neubürgern war notwendig, weil das Fürstentum die schweizerischen Wartefristen für die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht kannte. Liechtenstein gewährte den Schweizer Bürgern ohne Einschränkung Gegenrecht. Am 3. Juni 1948 erhielt die Vereinbarung von 1941 eine neue Fassung; indessen wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Mit der geltenden Vereinbarung vom 6.11.1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wurden insbesondere die folgenden Fragen geregelt: Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren Anwesenheit im andern Vertragsstaat, Verzicht auf die Bewilligungspflicht für die beiderseitigen Staatsangehörigen zur Betätigung als Grenzgänger im andern Staat und Verbesserung der Rechtsstellung für Neuliechtensteiner mit Rücksicht auf das im Jahre 1960 geschaffene neue Bürgerrechtsgesetz in Liechtenstein.

Mit den beiden Vereinbarungen aus dem Jahre 1963 können die fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein nach Ansicht des Bundesrates aus dem Jahre 1973 nach wie vor zweckmässig geregelt werden. Ob sich im Hinblick auf die Ueberfremdung in Liechtenstein dieses zwischen zwei Staaten so hervorragende Vertragswerk, das sich zum Wohle der liechtensteinerischen und schweizerischen Staatsbürger auswirkte, nicht doch einer Revision bedarf? Gespräche auf Expertenebene sind auf jeden Fall im Gange.

\*\*\*\*\*